

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 8
Wissenschaft und Gesundheit
Friedrichgasse 9
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 25. September 2014
iws/absenger

GZ: ABT08-42654/2014-3 Stellungnahme WKO Steiermark - Novelle Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung eines Gesetzesentwurfes, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG) geändert werden soll und nimmt wie folgt Stellung:

Die WKO Steiermark hat grundsätzlich keine Einwände gegen die Ziele der gegenständlichen Novelle des StKAG 2012 (Ausführung der Grundsatzbestimmungen der Novellen des Kranken- und Kuranstaltengesetzes).

Die darüber hinausgehende Neuregelung bezüglich der Zulässigkeit von Hausbesuchen durch Anstaltsambulatorien wird jedoch seitens der WKO Steiermark - nach Rücksprache mit der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe - entschieden abgelehnt.

Im Detail

Zu § 72 Abs 1 StKAG

Die geplante Änderung in § 72 Abs 1 StKAG, wonach auch Anstaltsambulatorien zur Durchführung von Hausbesuchen berechtigt sein sollen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Einerseits sollen die überfüllten Anstaltsambulanzen durch die Einbindung der niedergelassenen Ärzte und selbständigen Ambulatorien (private Krankenanstalten) entlastet werden, andererseits erhalten die Anstaltsambulanzen durch diese Bestimmung wieder mehr Kompetenzen. Zudem würden durch diese Regelung den selbständigen Ambulatorien entscheidende Nachteile erwachsen und eine deutliche Wettbewerbsverzerrung entstehen.

Aus unserer Sicht ist in diesem Zusammenhang auch das bisher bereits in § 72 Abs 3 StAKG festgelegte Recht der Anstaltsambulatorien, Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu können, zu hinterfragen. Angesichts der Überlastung der Anstaltsambulanzen sollten sich diese auf ihre Kernkompetenzen beschränken und nicht noch zusätzlich Aufgaben im Bereich von Hausbesuchen und Vorsorgeuntersuchungen übernehmen.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der Änderungswünsche betreffend § 72 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor